

Sammlung Nr. 164/2017

RAHMENABKOMMEN

zwischen

der AUTONOMEN PROVINZ BOZEN, in der Folge "Land" genannt und vertreten durch den Landeshauptmann und gesetzlichen Vertreter *pro tempore* Dr. Arno Kompatscher, geboren am 19. März 1971 in Völs am Schlern (BZ) mit Rechtssitz in 39100 Bozen, Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1, Steuernummer 00390090215

und

der AGENTUR FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ, in der Folge "Agentur" genannt und vertreten durch den Direktor Dr. Rudolf Pollinger, geboren am 23. Juni 1957 in Bozen, mit Rechtssitz in Bozen, Drususallee 116 A, Steuernummer 80013370210, wird nachfolgendes Abkommen abgeschlossen.

Prämissen

1. Mit Dekret des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 2015, Nr. 32, veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 10. Dezember 2015, Nr. 49/I-II wurde die Agentur als eine vom Land abhängige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Organisations-, Verwaltungs-, Buchführungs-, und

15 sieht in Absatz 1 vor, dass die Satzung der Agentur mit Verordnung genehmigt wird.

4. Mit Dekret des Landeshauptmannes vom 21. Februar 2017, Nr. 4, veröffentlicht im Beiblatt Nr. 2 des Amtsblattes der Region Nr. 9/I-II vom 28. Februar 2017, die Verordnung über die Genehmigung der Satzung der Agentur für Bevölkerungsschutz und die damit zusammenhängenden Änderungen von Landesbestimmungen betreffend, wurde die Satzung der Agentur erlassen, welche im Artikel 16 vorsieht, dass die Agentur mit der Autonomen Provinz Bozen ein Rahmenabkommen abschließt.

Dies alles vorausgeschickt und als integrierender Bestandteil des Abkommens betrachtet, vereinbaren die Parteien Nachstehendes:

Artikel 1 (Gegenstand)

1. Das vorliegende Rahmenabkommen, in der Folge "Abkommen" genannt, enthält die Regelung betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Autonomen Provinz Bozen, in der Folge "Land" genannt, und der Agentur.

Artikel 2 (Grundsätze und Zielsetzung)

1. Die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Agentur erfolgt im Sinne der guten Verwaltungsführung nach den Grundsätzen der Qualität,

Risiken zuständig. Zum Risikomanagement gehören die Vorhersage und die Vorbeugung sowie alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um einen Notstand zu bewältigen und den Wiederaufbau öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen zu ermöglichen oder direkt durchzuführen. Die Agentur ist außerdem zuständig für den Erhalt und die Wiedergewinnung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer.

Artikel 3 (Umfang der Leistung)

1. Alle Einheiten des Landes, welche Leistungen und Dienste in den in laut Artikel 2 Absatz 2 des gegenständlichen Abkommens genannten Bereichen, den ehemaligen Abteilungen 26 und 30 sowie der Berufsfeuerwehr erbracht haben, stellen diese weiterhin der Agentur unentgeltlich zur Verfügung. Die Bereitstellung aller Leistungen und Dienste, auch wenn nicht durch dieses Rahmenabkommen geregelt, erfolgt für die Agentur kostenlos zu Lasten des Haushaltes des Landes.

2. Alle Einheiten der Agentur, welche die in den Bereichen des Artikel 2 Absatz 2 des genannten Abkommens genannten Leistungen und Dienste bereits für sich oder andere Organisationseinheiten erbringen, können diese bei Bedarf den Organisationseinheiten des Landes zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung, auch wenn nicht durch dieses

Artikel 5 (Austausch von Daten)

1. Für die Ausführung der Tätigkeiten im Sinne der Satzung wird die Agentur ermächtigt, auf die Datenbanken zuzugreifen, welche dem Land zur Verfügung stehen, unter strikter Einhaltung des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, in geltender Fassung.

Artikel 6 (Zur Verfügung Stellung von unbeweglichen und beweglichen Gütern)

1. Im Sinne des Artikels 23 Absatz 5, 6 und 7 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, stellt das Land der Agentur alle diejenigen beweglichen und unbeweglichen Güter unentgeltlich zur Verfügung, für welche Mitarbeiter der Agentur die Verwahrung bereits übernommen haben oder in Zukunft übernehmen werden und die für die Ausübung der institutionellen Ziele der Agentur notwendig sind.

Artikel 7 (Laufzeit)

1. Das gegenständliche Abkommen tritt ab Datum der Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und bleibt bis auf Widerruf seitens einer der Parteien aufrecht.

Artikel 8 (Anpassung)

Agentur.

Artikel 10 (Behandlung der Daten)

1. Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Artikels 13 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft bzw. der Gesellschaft, die sie vertreten, dass sie die Informationen über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Abkommens gesammelt werden, ausgetauscht haben.

Bozen, am: Das Datum des Dokuments entspricht den Daten der digitalen Unterschriften, die von den einzelnen Unterzeichnern angebracht wurden.

FÜR DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN

DER LANDESHAUPTMANN

Dr. Arno Kompatscher

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)